

G e b ü h r e n o r d n u n g **der Stadt Kleve für die Durchführung von Desinfektionen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 - SGV. NW. 2020), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 - SGV. NW. 610) und der §§ 39 ff des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. S. 1012) in z.Zt. gültiger Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20. März 1970 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Für die Durchführung von Desinfektionen durch amtlich bestellte Desinfektoren werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 **Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen:

1. Für Desinfektionen, soweit sie innerhalb der angeordneten Arbeitszeit ausgeführt werden (einschließlich Gerätevorhaltung und Verbrauch von Desinfektionsmitteln), für die erste Stunde 4,09 € für jede weitere Stunde 3,07 €
Als Vorbereitungszeit, Wegezeit und für die Gerätereinigung nach der Desinfektion wird insgesamt eine Stunde zu 3,07 € berechnet.
2. Für Desinfektionen, soweit sie außerhalb der angeordneten Arbeitszeit durchgeführt werden (einschließlich Gerätevorhaltung und Verbrauch von Desinfektionsmitteln), für die erste Stunde 5,11 € für jede weitere Stunde 3,83 €
Als Vorbereitungszeit, Wegezeit und für die Gerätereinigung nach der Desinfektion wird insgesamt eine Stunde zu 3,83 € berechnet.
3. Für die Entnahme von Proben (Stuhl und Harn) für bakteriologische Untersuchungen 3,07 € für den Einzelfall.

Für die in den Ziffern 1 und 2 genannten Stundenberechnungen wird die bis zu 30 Minuten über eine Stunde hinausgehende Zeit abgerundet; die über 30 Minuten hinausgehende Zeit als zusätzliche neue Stunde gerechnet.

§ 3 **Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren für durchgeführte Desinfektionen ist der Antragsteller verpflichtet oder derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Werden die Desinfektionsmaßnahmen von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 4
Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die Stadtkasse Kleve zu entrichten.

§ 5
Erlass der Gebühren

Auf Antrag können die Gebühren in Fällen, in denen die Einziehung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden.

§ 6
Beitreibung der Gebühren

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7
Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47 - SGV. NW. 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216 - SGV. NW. 2010).

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen

- a) der Stadt Kleve vom 02.12.1964
- b) des Amtes Griethausen vom 14.02.1955

außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kleve, den 08. April 1970

R. van de Loo
Bürgermeister